

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Interessengemeinschaft Naturschutz
Rödder
Herrn Geschäftsführer
Hubertus W. Trippens
Rödder 68 a

48249 Dülmen

Abteilung: 70 - Umwelt
Aktenzeichen: 70.2 Deponie Rödder
Auskunft: Frau Brathe
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, Coesfeld
Zimmer-Nr.: 310
Telefon: 02541 / 18-187310 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 /9436-187310 (Ortsnetz Dülmen)
02591 /9183-187310 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 187399
E-Mail: Mechthild.Brathe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Meine Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Datum: 15.11.2010

**Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I in Dülmen, Ortsteil Buldern,
Rödder 59 a durch die Fa. REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufberei-
tung mbH
Sitzung des Kreistages am 10.11.2010**

Sehr geehrter Herr Trippens,

ich beziehe mich auf die og. Kreistagssitzung und übersende meine Antwort zur An-
frage der Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder vom 08.11.2010 zur Kenntnis.

Wie besprochen bin ich gerne bereit, einzelne Aspekte auch in einem persönlichen
Gespräch mit Ihnen zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Scheipers

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

ANTWORT zur Anfrage der IG Naturschutz Rödder vom 8.11.2010

Zu

1. Warum wurde 1996 die Tongrubenverfüllung (TG I) mit Boden- und Bauschutt als Sohleanhebung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 31) und nicht nach abfallrechtlichen Bestimmungen durchgeführt?

Mit Beschluss vom 31.08.1990 hat die Bezirksregierung Münster die Herstellung von 2 Gewässern nach den wasserrechtlichen Bestimmungen planfestgestellt. Bei dem Antrag auf Anhebung der Sohlen in der ehemaligen Tongrube Schnermann handelt es sich um einen Eingriff in ein Gewässer, nämlich See I. Hierfür war ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 WHG erforderlich.

2. Warum wurde das Merkblatt Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft ABFALL der Genehmigung zugrunde gelegt, wenn es doch "nur" um eine wasserbauliche Maßnahme und nicht um eine abfallrechtliche "Beseitigung" gehen sollte?

Bei der wasserbaulichen Maßnahme war vorgesehen, unbelasteten Boden und Bodenaushub zur Verfüllung zu verwenden. Bodenaushub ist im rechtlichen Sinn „Abfall“, genauer „Abfall zu Verwertung“. Für die Verwertung sind die technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) als Stand der Technik anzusehen.

3. Warum wurde der Zuordnungswert für Feststoffe von Z 1.1 und nicht der unbelastete Z 0 -Wert der Genehmigung zugrunde gelegt, wenn es doch nur um ein Genehmigungsverfahren zur Sohleanhebung ging? In der Genehmigung zur Austonung1990 wurde aus gutem Grunde besonderen Wert auf die Unbeschadetheit der Grundwasserleiter der 2 Grundwasserstockwerke gelegt.

Die Zuordnungswerte Z0 gelten für einen uneingeschränkten Wiedereinbau der Böden, sie kennzeichnen natürlichen Boden. Die Zuordnungswerte Z1 (Z1.1 und ggf. Z1.2) stellen die Obergrenze für den offenen Einbau bei technischen Baumaßnahmen dar (eine solche lag vor). Maßgebend für die Festlegung der Werte ist in der Regel das Schutzgut Grundwasser. Grundsätzlich gelten die Z1.1-Werte. Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten. Aus Vorsorgegründen wurden jedoch darüber hinaus für den wasserlöslichen Anteil des Boden (das Eluat) die Z0-Werte festgelegt.

4. Warum wurde in 1996 ein nichtöffentliches Genehmigungsverfahren gewählt, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Gem. § 31 Abs. 1 S. 3 WHG konnte ein Ausbau (die Beseitigung eines Gewässers ist ein Ausbau) ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen war. Diese Voraussetzung war – bezogen auf die beabsichtigte Sohleanhebung – gegeben, so dass eine Plangenehmigung erteilt werden konnte. In der Begründung der Plangenehmigung wurde hierauf verwiesen.

5. Warum wurden bei der Änderungsgenehmigung 2009 wiederum die Öffentlichkeit und auch die Naturschutzverbände im Genehmigungsverfahren außen vorgelassen, obwohl das Wasserrecht in diesem Falle den NSV ein Mitwirkungsrecht nach § 12 (3) Landschaftsgesetz 2007 einräumt?

Eine Beteiligung der Naturschutzverbände im Verfahren der Änderungsgenehmigung zur Anhebung der Sohle der ehem. Tongrube Schnermann wurde nicht vorgenommen, da durch die Anhebung der Sohle um im Mittel 1,20 m keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwartet wurden. Nach dem Landschaftsgesetz kann in diesem Fall von einer Beteiligung der Naturschutzverbände abgesehen werden. Die Untere Landschaftsbehörde wurde beteiligt.

Ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter durch die beantragte Maßnahme zu befürchten waren. Aus diesem Grund wurde eine Plangenehmigung erteilt. Die Plangenehmigung enthält folgende Nebenbestimmung:

„Sofern der Antrag zur Errichtung einer Deponie der Klasse I negativ beschieden werden sollte, hat der Genehmigungsinhaber unter Berücksichtigung der vorhandenen Höhenlagen eine aktualisierte Rekultivierungsplanung einzureichen und zu realisieren.“

Sollte also die Deponie nicht realisiert werden, würde auf der Fläche eine hochwertige Tümpellandschaft in Anlehnung an die in der Plangenehmigung vom 26.03.1996 genehmigte Rekultivierung entstehen.

6. Welche Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren 09 beteiligt? Gab es wirklich keinerlei Anregungen und Bedenken?

Es wurde eine Beteiligung der Stadt Dülmen, der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde durch die Untere Wasserbehörde durchgeführt. Seitens der Stadt Dülmen wurde darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigung durch eine abflusslose Grube erfolgt. Für eine weitere Erschließung der Bau eines Kleinpumpwerkes und die Verlängerung des Druckrohrnetzes erforderlich ist. Durch die Untere Landschaftsbehörde wurde nachfolgende Nebenbestimmung zur Genehmigung vorgesehen: Sofern der Antrag zur Errichtung einer Deponie der Klasse I negativ beschieden werden sollte, hat der Genehmigungsinhaber unter Berücksichtigung der vorhanden Höhenlage eine aktualisierte Rekultivierungsplanung einzureichen und zu realisieren.

7. Inwiefern dient die Genehmigung von 09 zur Vorbereitung der Deponie? Bitte genau ausführen.

Die Genehmigung der Änderungsanzeige aus dem Jahr 2009 hat zum Ziel, die Sohle der Verfüllung um (im Mittel) 1,2 m anzuheben. Ursprünglich vorgesehen war eine 0,5 m mächtige Tonabdichtung der Verfüllung. Die resultierende Höhendifferenz von 0,7 m dient einer Geländeneivellierung, um im Fall einer Planfeststellung für eine Deponie der Klasse I ein gleichmäßiges Dichtungsaufleger herstellen zu können. Gleichzeitig dient die Anhebung der Sohle dem Erhalt der Wasserfläche im Norden der Grube. Diese war nach der genehmigten Rekultivierungsplanung zu verfüllen. Eine Verfüllung dieses Sees war aber nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde aus artenschutzrechtlichen Aspekten (Uhu) – einvernehmlich - im Rahmen der Änderungsanzeige nicht mehr vorzusehen.

8. Wer genau hat den Bedarf einer Deponie der Klasse I festgestellt, eine Behörde (welche, auf welcher Datengrundlage?) oder der Antragsteller?

Der Bedarf einer Deponie der Klasse I wurde bislang nicht „festgestellt“. Dies würde erst im Rahmen einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Durch die Bezirksregierung Münster wurde zum Antrag die Stellungnahme abgegeben: „Die Ableitung des Bedarfs der Deponie Dülmen Rödder ist insgesamt plausibel und nachvollziehbar.“

9. Zu welchem Zeitpunkt wurde der vorgebliche Bedarf einer Deponie festgestellt?

Der Bedarf wurde mit der Antragstellung dargelegt und im weiteren Verfahren konkretisiert. Die Bezirksregierung hat die Plausibilität der Darlegungen zum Bedarf mit Schreiben vom 07.05.2010 bestätigt.

10. Wieweit ist die derzeitige Verfüllung gem. der Änderungsgenehmigung 09? Bitte genaue Angaben!

Die Anhebung der Sohle ist abgeschlossen.

11. Ist die 50cm mächtige Dichtungsschicht bereits auf der (gesamten?) Fläche aufgebracht? Woraus besteht sie?

Die Anhebung der Sohle um 1,2 m beinhaltet die 0,5 m mächtige Dichtungsschicht da die Anhebung mit Ton bzw. Tonmergelböden ausgeführt wurde, d. h., es ist nunmehr eine 1,2 m mächtige Dichtung vorhanden. Das Material entspricht ebenfalls den Anforderungen an eine geologische Barriere für eine Deponie der Klasse I.

12. Sind bereits CEF - Maßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG 2010 durchgeführt? Wenn ja, wer hat sie durchgeführt, in welcher Weise genau? Wenn nein, warum nicht?

Auf der Grundlage des Artenschutzgutachtens werden für zwei Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für erforderlich gehalten: für den Kleinen Wasserfrosch und den Flußregenpfeifer. Es wurde bereits das Ersatzgewässer für den Wasserfrosch durch den Antragsteller angelegt. Die Herstellung des Ersatzgewässers als Erdbecken wurde durch einen Fachgutachter begleitet, dabei wurden Optimierungsvorschläge im Hinblick auf den Amphibienschutz realisiert. Weitere CEF-Maßnahmen sind für den Flußregenpfeifer vorgesehen.

13. Wieso befindet sich auf dem Gelände der Bauschutttaufbereitungsanlage Schutt mit bituminösen/teerhaltigen Anteilen auf einer Höhe von mehr als 10 Meter? Widerspricht das nicht den Genehmigungsparametern des LAGA - Merkblattes Nr. 20 aus dem Jahr 1996? Liegen dazu Rückstellproben und Analysen vor?

Für den Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Die Behandlung und Verwertung von teerhaltigem Material ist danach nur eingeschränkt möglich. Dem Hinweis wird daher nachgegangen.

14. Wieso kommt es vor, dass trotz kürzlicher Anzeige beim Kreis/Abt. 70 durch einen Anwohner immer noch Kanalspülfahrzeuge - wenn auch nicht mehr rot so doch lila - Schlamm nach Remex liefern? Gibt es Rückstellproben zu diesem Abfall, mit welchen Analyseergebnissen (Datum, Herkunft?)

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Schlamm aus der Spülung von Gewässerdüchern des Dortmund-Ems-Kanals wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. Der Schlamm entspricht jedoch gemäß vorliegender Analytik der Zuordnungsklasse Z0. Weitere Anlieferungen sind dem Kreis Coesfeld nicht bekannt. Dem Hinweis wird jedoch nachgegangen.

15. Gibt es in der Vergangenheit Anlieferungen mineralischer Abfälle aus dem Rückbau von kerntechnischen Anlagen, so wie das inzwischen bei Deponien offenbar üblich ist - s. Bericht Strahlentelex vom 7. Okt. 10? Wenn ja, Herkunft, Zeitpunkt, Menge, Nuklidgehalt, Aktivität?

Nein

16. Gibt es eine lückenlose Dokumentation aller Rückstellproben seit Verfüllungsbeginn, wer besitzt sie? Wo kann man sie nach Umweltinformationsgesetz NRW einsehen?

Die Ergebnisse der chemischen Analysen der Kontrollproben sind bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde dokumentiert und können dort eingesehen werden. Sämtliche Anlieferungen werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert, das der Betreiber führt. Das Betriebstagebuch wird durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde regelmäßig kontrolliert und kann zur Einsicht angefordert werden.

17. Falls die Deponie nicht kommen sollte: Sind Rückbaumaßnahmen vorgesehen, in welcher Weise und in welchem Zeitraum genau?

Wenn es nicht zur Errichtung einer Deponie kommen sollte, sind Rückbaumaßnahmen nicht erforderlich, da die bisherige Rekultivierungsplanung auf das vorhandene Geländeniveau und unter Einbindung des erhaltenen Restgewässers angepasst werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5) verwiesen.